

# § 18 AIV 2010 Lieferung

AIV 2010 - Agrar-Interventionsverordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Butter ist vom Verkäufer bzw. Zuschlagsempfänger frachtfrei an die Laderampe des von der AMA bestimmten Interventionskühlhauses, nicht abgeladen, zu liefern. Etwaige Kosten für die Entladung auf die Kühlhausladerampe gehen zu Lasten des Verkäufers bzw. Zuschlagsempfängers.
2. (2) Bei der Anlieferung der Butter sind dem Inhaber des Interventionskühlhauses oder dessen Bevollmächtigten neben den Transportpapieren die Anlieferungsscheine, gesondert für jeden Herstellungsbetrieb, zu übergeben. Die Anlieferungsscheine müssen folgende Angaben enthalten:
  1. 1. Datum der Anlieferung,
  2. 2. Name und Anschrift des Herstellers einschließlich Kennnummer der Betriebsstätte,
  3. 3. Anzahl der Kartons je Datum der Herstellung und Nummer der Buttermenge,
  4. 4. Nettogewicht der angelieferten Butter, mindestens jedoch 25 kg je Stück.
3. (3) Der Inhaber des Interventionskühlhauses oder dessen Bevollmächtigter hat über den Empfang der Butter eine Empfangsbestätigung auszustellen und diese dem Überbringer der Butter zu übergeben.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)